



Wir stehen Kopf für Sie

Zeltverleih-Nordhessen

*Festbewirtung
Eventzelte und Ausstattungen
Festmobiliar Bühnen WC Anlagen*

**Schwarze Breite 10
34260 Kaufungen
05608-4400
info@zeltverleih-nordhessen.de**



Zeltverleih - Nordhessen
Schwarze Breite 10 34260 Kaufungen

Tel.: 05608-4400
Fax.: 05608-4439
Handy: 0172 56 20 0 20

Email: info@zeltverleih-nordhessen.de
www.zeltverleih-nordhessen.de
Seite 1 von 3

Schö

ANGEBOT / MIETVERTRAG No:

VERMIETER : (nachfolgend Vermieter genannt der MIETER:

(nachfolgend Mieter genannt)

Zeltverleih - Nordhessen
Peter Schönebach
Schwarze Breite 10
34260 Kaufungen

Zwischen Vermieter und dem Mieter —, ist zu umseitigen Bedingungen folgender Mietvertrag geschlossen: Der Mieter mietet ein und Zubehör laut Aufstellung, für die Zeit vom bis nach .

- Agenturverträge: Bei Agenturverträgen hat der Auftraggeber die Mietbedingungen ebenfalls zu unterschreiben.
- Preise: Verstehen sich netto per Stück zzgl. Evtl. Reinigung und gesetzliche MWST.
- Lieferung: Lieferung (§ 6), des Zeltes ist, falls nicht anders vereinbart, bereits im Preis enthalten. Auf- und Abbau von Inventar (z.b. Bestuhlung, Tischdecken) erfolgen in Zeitlohn.
- Zahlung: Neukunden bei Aufbau laut Angebotssumme.
Rest nach Rechnungserhalt 8 Tage ohne Abzug.

Bitte senden Sie den Mietvertrag und die Aufstellung unterschriebenen bis 10 Tage nach Posteingang an den Vermieter zurück, da sonst das Zelt anderweitig vermietet werden kann. Eine Ausfertigung des Mietvertrages wird Ihnen dann umgehend zugeleitet.

Die Miet - und Geschäftsbedingungen auf der Rückseite werden anerkannt.

Kaufungen, den .201_{__} den

Der Vermieter

der Mieter

Lieferbedingungen: Im Falle der Nichtrückgabe wird der o.g. Wiederbeschaffungswert als Schadensersatz vereinbart. Im Falle der Rückgabe im verschmutzten oder beschädigten Zustand berechnen wir oben angegebenen Reinigungsaufwand als Schadensersatz.
Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Zahlungsverzug tritt mit Ablauf des 30sten Tages nach Zugang der Rechnung automatisch ein. Wir berechnen sodann einen Verzugszins gegenüber Verbrauchern in Höhe von 5%Punkten Zinsen und in Höhe von 8%Punkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) gegenüber Unternehmen. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Kassel vereinbart, für den Fall, dass der Mieter Kaufmann ist.

- 1.-Wenn keine Reparaturkosten entstanden sind, ist Mietvertrag - Auftrag gleich Rechnung und somit am Tag des Zeltabbaus fällig. Für die Absperrung und Bewachung des Festzeltes während des Auf- und Abbaus sowie für die Zeit des Standes, auch für die Beleuchtung des Bauplatzes hat der Mieter zu sorgen. Ferner haftet der Mieter für jedes beschädigte und abhanden gekommene Teil. Verzögerung in der Erfüllung seiner Verpflichtungen infolge höherer Gewalt fallen dem Vermieter nicht zur Last. Der Mieter hat die behördliche Abnahme des Festzeltes (ab 75 qm) rechtzeitig zu veranlassen und diese spätestens bis zur Fertigstellung desselben vornehmen zu lassen, er trägt hierfür die Kosten. Das Zeltprüfbuch ist beim Abbau dem Richtmeister auszuhändigen, andernfalls ist es spätestens 24 Stunden danach dem Vermieter zu bringen. Braten und Frittieren darf wegen der Verunreinigung der Bedachung nicht im Zelt stattfinden.
- 2.-Im Bereich der Zeltpfosten dürfen in der Tiefe von 90 cm keine Kabel und Rohre verlegt sein, es erfolgt eine Verankerung laut Statik mit 80 cm langen Erdankern, - Für Schäden haftet der Mieter. Weiterhin muss der Zeltaufbauplatz eben, (befahrbar) und schlammfrei sein, andernfalls muss der Mieter das erforderliche Unterbauholz sofort liefern, d.h. spätestens drei volle Tage vor Beginn der Festlichkeit, andernfalls haftet der Mieter für die Kosten der Mehrarbeiten.
- 3.-Das Auf- und Abbauen der Zelte erfolgt durch den Vermieter bis zur befahrbaren Baustelle (25t). Durch besondere Bedingungen (z.B. keine direkte Anfahrmöglichkeit zum Aufbauplatz) sind jedoch mindestens noch 4 voll arbeitsfähige Männer zur Verfügung zu stellen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass auch 4 Mann beim Abbauen vom Mieter zu stellen sind andernfalls kann der Vermieter die ihm zusätzlich entstehenden Lohnkosten dem Mieter anrechnen. In diesem Falle hat der Mieter für Kost und Logis der Zeltbauer zu sorgen; andernfalls hat er für Pflege und Unterkunft in €. je Person extra zu zahlen. In Rechnung gestellt werden die Kosten für Hin- und Rückfahrt der vom Vermieter zu stellenden Leute sowie die Kosten der Zeit für Hin- und Rückfahrt.
- 4.-Die Tanzfläche ist an jedem Festtage vom Mieter mit Streuwachs zu bestreuen.
- 5.-Schäden der Vertragspartner, die auf höhere Gewalt beruhen, sind grundsätzlich von keinem der Vertragspartner zu erstatten. Der Mieter wird jedoch von der Verpflichtung der Zahlung des Mietzinses nicht entbunden, wenn infolge eines nach dem Aufbau eintretenden Sturmes und Unwetters das Zelt zerstört wird oder der Vermieter infolge eintretenden Sturmes nicht in der Lage ist, die Planen aufzuziehen. Ferner hat der Mieter für jeden Schaden aufzukommen und kann sich nicht auf höhere Gewalt berufen, wenn er gegen folgende Anordnungen verstößt:
 - a: Außeneingänge und Küchen dürfen nicht nach Westen gerichtet sein,
 - b: der Mieter darf an dem Zustand der ihm übergebenen Zelte keine Änderungen in Bautechnischer Hinsicht vornehmen,
 - c: der Mieter hat bei Sturm und beim Verlassen des Zeltes sämtliche Außeneingänge zu schließen.
- 6.-Wenn das An- bzw. Abfahren der Zelte durch den Mieter erfolgt, hat dieser dafür zu sorgen, dass das Zeltmaterial 2 volle Tage vor der Festlichkeit an Ort und Stelle ist. Sollte der Vermieter die An und Abfahrt übernehmen, so ist vom Mieter ein Fuhrlohn von € 1,10 per km je Fahrt und Fahrzeug zu entrichten. Die Anfahrt vom Vermieter versteht sich nur für Wege und Straßen, soweit diese mit Kraftfahrzeugen zu befahren sind, für aufkommende Schäden haftet der Mieter. Den weiteren Transport zum Standort sowie vom Standort bis zu den mit Kraftfahrzeugen zu befahrenden Straßen hat der Mieter vorzunehmen. Anfallende Mehrkosten sind vom Mieter zu tragen.
- 7.-Der Mieter haftet für Beschädigungen des Materials wie Gerüst, Planen, Lagerhölzer, Fußböden, Bestuhlung und anderer Mietgegenstände wie z.B., durch Absägen, einschlagen von Nägeln, Klammern und Schrauben oder Beschädigung durch Feuerwerkskörper usw., auch wenn er dies durch Dritte, nicht zu vertreten hat. Teppich, welcher nicht mehr brauchbar ist wird dem Mieter in Rechnung gestellt. Während der Lindenblütenzeit werden keine Zelte im Bereich von Lindenbäumen aufgestellt.
- 8.-Der Mieter hat sämtliche, dem Vermieter nicht gehörende Gegenstände, wie Lichtleitungen, Dekorationen, Tische, Bänke, Stühle, Thekenanlage, Gläser usw. bis 8.00 Uhr früh des Tages nach dem Fest aus den Zelten zu räumen bzw. zu beseitigen, andernfalls ist der Vermieter berechtigt, diese auf Kosten des Mieters zu entfernen.
- 9.Die Übergänge zwischen den Zelten sowie Extraeinteilungen im Zelt sind vom Mieter fertigzustellen, oder unterliegen besonderer Vereinbarungen.
- 10.Der Vermieter haftet weder dem Mieter noch einem Dritten gegenüber für Nasseschäden, d.h. für Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel und Schnee, die an dem vom Mieter oder einem Dritten in dem Zelt gelagerten Sachen entstehen. Der Vermieter kommt nicht für Inhaltsschäden auf.
- 11.Der Mieter ist verpflichtet, die Zelte für die Dauer der Mietzeit gegen Haftpflicht, Feuer und Sturmschäden zu versichern. Die Zelte sind in geeigneter Weise (Heizung?) von Schneelast zu befreien. Er hat dem Vermieter den Abschluss entsprechender Versicherungsverträge vor Beginn des Aufbaus der Zelte nachzuweisen; wenn auf Seite 1 Prämie berechnet wird entfallen die aufgeführten Versicherungen in Pos.11. Wird der Nachweis zu diesem Zeitpunkt nicht geführt, kann der Vermieter den Aufbau des Zeltes verweigern, ohne das dadurch die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des Mietzinses berührt wird.
- 12.Sind gem. Mietvereinbarung laut Aufstellung auch Lampen vermietet, so bringt der Vermieter nur die Kabel innerhalb der Zelte an und hängt die Lampen auf. Der Mieter ist verpflichtet, die gesamte elektrische Anlage innerhalb und außerhalb der Zelte, auch die vom Vermieter verlegten Kabel, insbesondere das zuführen des Stromes und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (Erdung) durch einen bei dem zuständigen Elektrizitätswerk zugelassenen Elektromeister überprüfen und abnehmen zu lassen. Für alle Schäden, die sich aus einer Verletzung dieser Verpflichtung ergeben, haftet der Mieter.
- 13.Sollte das abgebaute Zelt für den nächsten Sonntag nach dem Fest nicht benutzt werden, so muss die Lagerung auf dem Standort des Zeltes bis zum Abschluss eines neuen Mietvertrages gestattet werden.
- 14.Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist das Gericht am Wohnort des Vermieters.
- 15.Beanstandungen können nur in schriftlicher Form (also nicht mündlich oder telefonisch) erhoben werden. Die Beanstandungen müssen spätestens innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit Aufbau des Zeltes beim Vermieter eintreffen.

Hier eine Aussage, die bis heute nichts von ihrer Wahrheit verloren hat:

PREISDRUCK

John Ruhskin um 1900

Es gibt kaum etwas auf dieser Welt, das nicht irgend jemand etwas schlechter machen und etwas billiger verkaufen könnte, und diejenigen, die sich nur am Preis orientieren, werden die gerechte Beute solcher Menschen
Es ist unklug, zuviel zu bezahlen, aber es ist noch schlechter, zu wenig zu bezahlen. Wenn Sie zu viel bezahlen, verlieren Sie etwas Geld.

Das ist alles.

Wenn Sie dagegen zu wenig bezahlen, verlieren Sie manchmal alles, da der gekaufte Gegenstand (oder die Dienstleistung) die ihm zuge dachte Aufgabe nicht erfüllen kann Das Gesetz der Wirtschaft verbietet es, für wenig Geld viel Wert zu erhalten. Nehmen Sie das niedrigste Angebot an, müssen Sie für das Risiko, das Sie eingehen, etwas hinzurechnen. Und wenn Sie das tun, dann haben Sie auch genug Geld, um für etwas besseres zu bezahlen.

Die Freude über einen günstigeren Preis währt immer kürzer, als der Ärger über eine schlechte Leistung.

